



Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Satzung

Version 24.09.2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Modellfluggemeinschaft Pulheim e.V. (MFG Pulheim).

Sitz der Gemeinschaft ist Pulheim.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Köln, Vereinsregister 7761.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellfluges. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellfluges, insbesondere auch durch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport.

Der Verein verfolgt keine gewerblichen Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Geldmittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Für Tätigkeiten im Sinne des Vereins können Aufwandspauschalen gewährt werden. Diese legen die Mitgliederversammlung fest.

Der Verein ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung des Vereins dürfen die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Probemitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Tagesmitglieder

a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen ab einem Mindestalter von 7 Jahren werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein als ordentliches Mitglied ist die erfolgreiche Absolvierung einer Probezeit. Stimm- und wahlberechtigt berechtigt sind Mitglieder ab einem Alter von 14 Jahren.

b) **Probemitglieder** sind Mitglieder, die zunächst temporär in den Verein aufgenommen werden, als Voraussetzung für eine spätere Aufnahme als ordentliches Mitglied. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können kein Vorstandsamt im Verein übernehmen. Während der Probezeit hat das Probemitglied alle Pflichten eines ordentlichen Mitglieds, die Rechte sind wie oben beschrieben eingeschränkt.

c) **Passive Mitglieder** sind von Beitragszahlungen an den Verein und ebenso von Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit. Ein passives Mitglied hat kein Stimm- und Wahlrecht. Passive Mitglieder haben kein Recht am Flugbetrieb teilzunehmen. Eine Teilnahme am Flugbetrieb ist in Anlehnung an die Regelung der Tagesmitgliedschaft begrenzt möglich.

d) Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport, den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat. Sie haben Stimm- und Wahlrecht, sind aber von einer Beitragszahlung und der Ableistung von Arbeitsstunden freigestellt.

e) **Tagesmitglieder:** Gastpiloten und Interessenten an einer Mitgliedschaft im Verein können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Tagesmitglieder nehmen am Flugbetrieb teil. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag oder dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch durch den Flugleiter (Austritt).

Die Stimm- und Wahlrechte entsprechender Mitglieder ruhen, wenn der fällige Beitrag oder andere monetäre Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Versicherungsbeiträge) ganz oder teilweise nicht gezahlt sind und keine Stundung gewährt wurde.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft wird unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung, der Flugbetriebsordnung und der Beschluss-Sammlung erworben.

Eine bestimmte Anzahl der Mitglieder darf nicht überschritten werden.
Diese Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Ordentliche Mitgliedschaft/Probemitgliedschaft

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist die Absolvierung einer Probemitgliedschaft. Für den Erwerb dieser sind der Aufnahmeantrag und das SEPA-Lastschriftformular für vereinsbezogene Zahlungsverpflichtungen an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung als Probemitglied.

Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags in Textform mit. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist dies in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vorstandes an den Anwärter und der erfolgreichen Abbuchung der Aufnahmegebühr und der Erstbeiträge. Die Probezeit dauert mindestens 1 Jahr und endet mit der, der Probezeit folgenden Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann, ob das Probemitglied als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen oder eine Aufnahme abgelehnt wird, mit einfacher Mehrheit. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung die Probezeit verlängern. Bei Ablehnung des Probemitgliedes nach der Probezeit oder Austritt durch das Probemitglied, wird die Aufnahmegebühr zurücküberwiesen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter mitzuunterzeichnen. Der gesetzliche Vertreter erteilt gleichzeitig seine Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten durch den Minderjährigen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich durch Unterzeichnung des

Aufnahmeantrages gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen aus Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Die gesamtschuldnerische Haftung eines vormals gesetzlichen Vertreters endet nicht, wenn das Mitglied inzwischen volljährig geworden ist. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen und kann nur durch fristgerechte Kündigung oder durch Umstellung des Lastschriftverfahrens auf das Konto des nunmehr volljährigen Mitgliedes beendet werden.

Passive Mitgliedschaft

Der Status ‚Passives Mitglied‘ kann nur durch Ordentliche Mitglieder, auf Antrag beim Vorstand, beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag und gibt Mitteilung darüber an das Mitglied. In gleicher Weise erfolgt der Wunsch auf Wiedererlangung der ordentlichen Mitgliedschaft.

Ehrenmitgliedschaft

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft oder durch Entzug dieser durch die Mitgliederversammlung.

Tagesmitgliedschaft

Über die Tagesmitgliedschaft entscheidet der Flugleiter nach Prüfung des Versicherungsnachweises und des beurteilbaren technischen Zustandes des Fluggerätes. Der schriftliche Aufnahmeantrag erfolgt durch Eintragung im Flugbuch (bestätigt durch Unterschrift von Tagesmitglied und Flugleiter) und Zahlung der Tagesbetrages in bar an den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag oder dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch durch den Flugleiter (Austritt).

Zusatz:

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein berechtigt noch nicht zur Teilnahme am Flugbetrieb. Zusätzlich sind die vorgeschriebenen gesetzlichen Forderungen zu erfüllen und entsprechende Schulungen und Einweisungen zu absolvieren, siehe §6, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

§5.1 Austritt

Der Austritt der Mitglieder hat in Textform an den Vorstand zu erfolgen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt aus dem Verein ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende möglich.

Der Austritt aus dem DMFV (Mitgliedschaft und Versicherung) ist, auch wenn der Beitritt über die MFG Pulheim beantragt wurde, nur über den DMFV selbst, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende möglich.

Passive Mitglieder können ihren Austritt jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklären.

§5.2 Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen, ein Quartal oder länger,

rückständig ist und es vom Vorstand in Textform zur Zahlung angemahnt wurde, wobei die 2. Mahnung per Einschreiben mit Nachfristsetzung zu erfolgen hat.

In der Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss wegen Nichtzahlung der offenen Beträge hinzuweisen. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages und sonstiger monetärer Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleibt trotz der Streichung unberührt.

§5.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder schweren Verstößen gegen die Satzung, Mitgliedspflichten oder luftrechtliche Vorschriften. Der Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich samt Begründung per Einschreiben oder per Boten mitzuteilen. Das Mitglied ist dabei aufzufordern, innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitgliedes mit 4/5-Mehrheit über den Ausschluss. Der Beschluss über den Ausschluss wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mitzuteilen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die sich aus §3 der Satzung ergebenden Rechte gemäß ihrem jeweiligen Mitgliederstatus.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung des Vereins zu befolgen
- die Flugbetriebsordnung einzuhalten
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen
- für die Entwicklung des Vereins und dessen Zielen zu wirken
- sich innerhalb des Vereins fair, kameradschaftlich und hilfsbereit zu verhalten
- jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein Nachteil entstehen, oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte, z.B. unangemessenes Verhalten gegenüber Zuschauern
- mit dem Vereinseigentum pfleglich und entsprechend der Einweisung umzugehen
- der Mitteilung von Kontaktdatenänderungen wie: E-Mail, Adresse, Anschrift, Telefonnummer oder Bankverbindung an den Vorstand
- Beiträge und sonstige monetäre Verpflichtungen pünktlich zu entrichten
- sich gegen Ansprüche Dritter für eventuelle Sach- und Personenschäden, die beim Betrieb von Modellflugzeugen entstehen können, ausreichend zu versichern und dieses dem Vorstand nachzuweisen
- gesetzliche Forderungen zur Steuerung von Modellflugzeugen zu erfüllen (z.B. Kenntnissnachweise, Kennzeichnung von Modellen, Lärmpass) und dieses dem Vorstand oder seinen Vertretern nachzuweisen

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen, um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestarbeitsstundenzahl je Jahr zu erfüllen. Hat ein Mitglied am Jahresende seine Pflichtstundenzahl nicht erreicht, so ist es verpflichtet, je nicht geleisteter Arbeitsstunde einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu zahlen.

§7 Beiträge

Ordentliche Mitglieder und Probemitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind per Bankeinzug im Voraus fällig.

Über eine Stundung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

Bei der Aufnahme in den Verein wird von beitragspflichtigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zum 1-fachen des Jahresbeitrages erhoben werden. Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Eine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§8 Beschluss -Sammlung

Der Vorstand erstellt eine Sammlung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden somit nicht im Vereinsregister eingetragen.

In der Beschluss-Sammlung sind festgelegte Beschlüsse, wie zum Beispiel Beitragssätze, Aufwandspauschalen, Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden, Geldstrafen, Zeitpunkt der Buchungen und weitere das Vereinsleben regulierende Beschlüsse zusammengefasst. Die jeweils aktuelle Beschluss-Sammlung muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§9 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann, für den Fall der Verletzung von Mitgliedspflichten Vereinsstrafen erteilen. Die zu verhängende Strafe muss in einem vertretbaren Verhältnis zum Fehlverhalten des Mitglieds stehen. Die Vereinsstrafe muss in einer Vorstandssitzung mehrheitlich beschlossen werden. Vereinsstrafen sind insbesondere:

- Schriftliche Verwarnung
- Zeitweiliges Flugverbot, maximal bis zu 12 Monaten
- Geldstrafen
- Zeitweiliger Entzug des Stimmrechts, längstens aber auf die Dauer von 12 Monaten
- Ruhen der Mitgliedschaft
- Ausschluss aus dem Verein (siehe auch §5.3 der Satzung)

Der zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens zuständige Flugleiter hat im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Möglichkeit, dem betreffenden Mitglied oder dem Tagesmitglied für diesen Tag Flugverbot zu erteilen.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

§11.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal zusammen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

Termin und Ort bestimmt der Vorstand und veröffentlicht diesen mindestens 6 Wochen vorher.

Eine Durchführung der Mitgliederversammlung als Online-Versammlung ist möglich; hierüber entscheidet der Vorstand.

Abstimmungsrelevante Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderung auch des Beschlussgegenstandes, 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen.

Nicht abstimmungsrelevante Anträge zur Tagesordnung können schriftlich, vor Sitzungsbeginn, beim Vorstand eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss begründet werden. Die Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§11.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Versammlungsbeisitzers
- Wahl des Protokollführers
- Aussprache über den abgegebenen Geschäftsbericht des Vorstandes
- Aussprache über den vom amtierenden Kassierer schriftlich an die Mitgliederversammlung abgegebenen Kassenbericht
- Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ernennung und Entzug einer Ehrenmitgliedschaft
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstundenanzahl/ Ausgleichstundensatz, Aufwandspauschalen und anderen Pauschalen
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins

§11.3 Durchführung/Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte einen Versammlungsbeisitzer und einen Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11.4 Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung

Die Berechtigung an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen ist in §3 -Mitglieder-beschrieben.

In den Mitgliederversammlungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Eine Mitgliederversammlung ist, bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Abstimmungen zu Anträgen entscheidet - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins mit anschließender Liquidation kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Mitglieder einen Monat vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag auf Auflösung des Vereins schriftlich beim Vorstand eingebracht haben.

Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt: Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

§12 Vorstand

§12.1 Vorstand allgemein

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus fünf volljährigen ordentlichen Vereinsmitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

- dem Schriftführer
- dem Platzwart

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende, oder der 2. Vorsitzende.

Zur Aufnahme von Krediten bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§12.2 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Satzungsgemäße Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Satzungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Anmeldungen der Veränderungen im Vereinsregister
- Führen der Vereinsgeschäfte
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung und Durchführung von Ausschlussverfahren
- Führen der Mitgliederliste
- Entscheidungsfindung bei vereinsrelevanten Themen
- Aktualisierung der Beschlusssammlung und Veröffentlichung an die Mitglieder
- Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
- Organisation von Flugleiterdiensten, Arbeitstagen, Vereinsveranstaltungen
- Aktualisierung von Schulungsunterlagen, Durchführung von Schulungen
- Einweisung der Mitglieder in die sachgerechte Nutzung von Vereinsgeräten
- Lärmpegelmessung von Modellen und Ausstellung des Lärmpasses
- Anlaufstelle für alle Mitglieder zu vereinsrelevanten Fragestellungen

Der Vorstand ist verpflichtet, im Rahmen einer sparsamen Wirtschaftsführung die vorhandenen Finanzmittel des Vereins zweck- und zielgerecht einzusetzen. Vorhaben, die vom Umfang oder von der Laufzeit her unter Umständen eine Beitragserhöhung oder eine Umlage nach sich ziehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§12.3 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die Vorstandssitzungen ist im Falle von Beschlüssen ein Protokoll anzufertigen, bei Relevanz sind entsprechende Beschlüsse in die Beschlusssammlung zu überführen.



Bei Vorstandssitzungen können Mitglieder auf Einladung des Vorstandes teilnehmen.

§12.4 Fortführung der Geschäfte

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf dieser Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Sollte im laufenden Geschäftsjahr einer der Vorstandsmitglieder außer dem Vorsitzenden ausscheiden, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt dem Vorstand angehört.

Tritt der Vorsitzende von seinem Amt zurück oder verlässt er den Verein, so muss innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einberufen werden. Innerhalb dieser Zeit wird der Verein vom Restvorstand vertreten.

§13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Im Prüfungszeitraum dürfen sie nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Der Termin der Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern frei gewählt.

§14 Gemeinschaftszusammenkünfte

Es sollten regelmäßig Gemeinschaftszusammenkünfte stattfinden. Diese Treffen sollen sowohl gesellschaftlichen als auch informativen Charakter haben und hierdurch das Interesse der Mitglieder am Luftsport wecken und wachhalten. Zu den Gemeinschaftstreffen ist es den Mitgliedern gestattet, Gäste einzuführen.

§15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist dort, wo der Verein seinen Sitz hat.

§16 Liquidation der Gemeinschaft

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins zugunsten des Deutschen Modellflieger Verbandes e.V. (DMFV) zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.